jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/3/20 6Ob541/86, 6Ob130/05v, 6Ob169/09k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.03.1986

Norm

GmbHG §39 Abs4

Rechtssatz

Der sachliche Inhalt dieses Verbotes erstreckt sich insbesondere auch auf Beschlüsse, die die Prozessvertretung der Gesellschaft zum Gegenstand haben.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 541/86
  Entscheidungstext OGH 20.03.1986 6 Ob 541/86
  Veröff: SZ 59/55 = RdW 1986,210 = GesRZ 1986,152 = NZ 1987,349
- 6 Ob 130/05v
  Entscheidungstext OGH 16.02.2006 6 Ob 130/05v
  Vgl auch; Beisatz: Der Stimmrechtsausschluss des mit einer Klage der Gesellschaft auf Schadenersatz, auf Unterlassung wettbewerbswidriger Handlungen und auf Rechnungslegung konfrontierten Gesellschafters hängt nicht davon ab, ob ein Rechtsstreit bereits eingeleitet ist oder nicht. (T1); Beisatz: Schon aus §39 Abs5 GmbHG ergibt sich daher, dass der als Prozessvertreter in Aussicht genommene Gesellschafter auch bei der Abstimmung über die Bestellung seiner Person ein Stimmrecht hat. (T2)
- 6 Ob 169/09k
  Entscheidungstext OGH 19.03.2010 6 Ob 169/09k
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0059996

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

20.05.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at